

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **SV Kompass**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3. Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins, nach § 52 Absatz 2 AO, ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) der Jugendhilfe,
 - d) der Kriminalprävention,
 - e) des Bürgerschaftlichen Engagements
 - f) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das Anbieten von Trainingseinheiten unterschiedlicher Sportarten und der Mitgliedschaft im Landes Sportbund Niedersachsen
 - b) z.B. Gesundheits-, Präventions- und Resilienzkurse
 - c) Organisation von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, wie Projekte, Exkursionen, Workshops, Begegnungs- und Beteiligungsformaten
 - d) z.B. Kurse zur sexuellen Selbstbestimmung und zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Mobbing
 - e) z.B. Förderung des Ehrenamtes in Form von Qualifizierungsmaßnahmen und ehrenamtlichen Einsätzen in Angeboten des Vereins
 - f) z.B. EU-weite Partnerschaften zur Förderung des europäischen Zusammenhaltes, Vereinspartnerschaften mit ost- und westdeutschen Vereinen zur Förderung des gesamtdeutschen Zusammenhaltes
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, ab 14 Jahren, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/ der 1. Vorsitzenden, und dem/ der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und führt die Geschäfte nach §26 BGB.
- 2) Die zwei Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam nach außen; falls eine der beiden Positionen nicht besetzt ist, tritt an dessen Stelle der/die Schatzmeister/in.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist

zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 5) Für vom Vorstand zu treffende Entscheidungen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Entscheidungen können in Vorstandssitzungen in Präsenzform, virtuell oder in Mischform (hybrid) getroffen werden. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 15 entsprechend.
- 6) Für durch ein Vorstandsmitglied entstandene Schäden haftet dieses Vorstandsmitglied nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen wird es von der Haftung freigestellt.
- 7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, ab 14 Jahren, eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der/des ersten und zweiten Kassenprüferin oder Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassungen, insbesondere über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung des Eintrittsantrages
 - g) Entscheidung über Beschwerden bei Ausschluss eines Mitglieds
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- a) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, virtuell oder in Mischform (hybrid) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dieses den Mitgliedern in der Einladung mit. § 32 Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen

finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Klarnamen (Vor- und Zunamen) und einem für die jeweilige virtuelle Mitgliederversammlung eigens generierten Passwort anmelden. Das Passwort ist nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Das Passwort wird in der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 14 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Verein unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitglieder sind per E-Mail, sofern die E-Mail - Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden, zu laden, im Übrigen durch schriftliche Einladung.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse

§ 15 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich

§ 16 Beschlussfassung

1) Präsenzversammlung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder inklusive der Mehrheit des Vorstandes erforderlich

2) Virtuelle Versammlung

Zur Abstimmung ist eine Software zu verwenden, die geeignet ist, ein virtuelles Abstimmungsverfahren zu ermöglichen und das Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren. Auf Antrag von einem der virtuell anwesenden Mitglieder ist in der zu verwendenden Software anonym abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der virtuell anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der virtuell anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder inklusive der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

3) Hybridversammlung

Für präsenzte Mitglieder richtet sich die Beschlussfassung nach Nr. 1, für virtuell anwesende Mitglieder richtet sich die Beschlussfassung nach Nr. 2. Auf Antrag von einem der präsenten und/oder virtuell anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim bzw. in der zu verwendenden Software anonym abzustimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sollte eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer ausfallen, bleibt eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer alleine zur Prüfung berechtigt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die erste und zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Neustadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.